

Anlage 3-1

Öffentlicher Betrauungsakt (Bescheid)

der Stadt Landau in der Pfalz
betreffend
die SH-Jugend & Soziales gemeinnützige GmbH

auf der Grundlage

der

Entscheidung der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss.-,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
In der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“ –

Präambel

(1) Zweck der „SH-Jugend & Soziales gemeinnützige GmbH“ (im Folgenden „SH-JS“), die als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH am 25. Mai 2009 gegründet worden ist, ist gemäß § 2 Abs. 2 des SH-JS-Gesellschaftsvertrages

„die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um eine Aufgabe handelt, die im Zuständigkeitsbereich eines Hoheitsträgers liegt“.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 des SH-JS-Gesellschaftsvertrages

- das Betreiben von Kindertagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- die Erbringung von sonstigen sozialen Dienstleistungen, insbesondere in Fragen der Erziehung.

Insofern betreibt die Gesellschaft seit 01. Januar 2010 auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz die erste Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft in der Villa Mahla. Seit Herbst 2012 hat die Stadt Landau die Entscheidung getroffen, die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Wilde 13“ der Gesellschaft zu übertragen (siehe auch Grundstücksübertragungsvertrag vom 26. Januar 2012 [UR-Nr. F 153/2012 des Notars Thomas Flörsch in Landau in der Pfalz]: *„Der Übernehmer [also die SH-JS] verpflichtet sich (...), das erworbene Grundstück mindestens auf die Dauer von 25 Jahren einer Gemeinbedarfsnutzung, insbesondere als Kindertagesstätte zuzuführen.“*)

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und stellt den mit dem Betrieb der Kindertagesstätten verbundenen öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches 8. Teil (SGB VIII) sicher.

(3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der SH-JS, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der SH-JS beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat nach Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Die Stadt Landau in der Pfalz ist ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial-, und Gesundheitswesens zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch das Betreiben von Kindertagesstätten einschließlich aller damit verbundenen Hilfs- und Nebeneinrichtungen und die Erbringung von sozialen Dienstleistungen. Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit ein öffentlich zugängliches, flexibles und bedürfnisgerechtes Angebot zur Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter in Landau in der Pfalz organisiert werden. Die Stadt Landau in der Pfalz kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben der SH-JS bedienen.

(3) Bei den genannten Aufgaben der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2 Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt Landau in der Pfalz die SH-JS. Die Stadt Landau in der Pfalz betraut die SH-JS mit der zunächst auf die Jahre 2014 bis 2023 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die die SH-JS jeweils im Einklang mit ihrem Unternehmenszweck im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Landau in der Pfalz gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können:

- (a) Betrieb („Betriebsträgerschaft“) von Kindertagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen
- *Kindertagesstätte „Villa Mahla“*,

- *Kindertagesstätte „Wilde 13“*,
- (b) Erbringung sonstiger sozialer Dienstleistungen, insbesondere Beratungen in Fragen der Erziehung,
- (c) unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Kindererziehung,
 - Technische und sonstige Dienstleistungen einschließlich Reinigungsservice im Rahmen der „Kindertagesstättenträgerschaft“.

(2) Die Einzelpflichten der SH-JS bezogen auf diesen Betrauungsakt ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

- SH-JS-Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Mai 2009 (siehe UR-Nr. 1073/2009 des Notars Gerd-Jürgen Richter in Landau),
- Vertrag der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz und der SH-JS vom 18. Juni 2009 (betrifft Kindertagesstätte „Villa Mahla“),
- Vertrag der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz und der SH-JS vom 28. Februar 2013 (betrifft Kindertagesstätte „Wilde 13“),
- dieser Betrauungsakt,
- jeweiliger Wirtschaftsplan der SH-JS.

(3) Sofern von der SH-JS zukünftig auch andere Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht in der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Abgrenzung der auf diese Aufgaben entfallenden Aufwendungen und Erträge durch eine Trennungsrechnung nachzuweisen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann an die SH-JS den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und freiwillige Investitionszuschüsse leisten. Die Höhe der Ausgleichsleistung muss aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der SH-JS oder einem anderen Nachweis der SH-JS ersichtlich sein und sie muss in einem Haushaltsplan der Stadt Landau in der Pfalz veranschlagt sein. Soweit die Ausgleichsleistung aus Mitteln der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH erfolgt muss sie im Jahres-Wirtschaftsplan dieser Muttergesellschaft des SH-JS veranschlagt worden sein. Andere Begünstigungen der Stadt Landau in der Pfalz oder der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH (z.B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewähr-

tes Darlehen, eine verbilligte Grundstücksüberlassung, Schuldübernahme oder Bürgschaft) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich i.V.m. § 3 Abs. 3 bei direkten Leistungen der Stadt Landau in der Pfalz aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt und bei „mittelbaren“ Leistungen aus dem Vermögen der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH aus deren jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan.

(2) Die direkten Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz oder die „mittelbaren“ Ausgleichsleistungen durch die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH erfolgen allein zu dem Zweck, die SH-JS in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß der in diesem Falle einzuführenden Trennungsrechnung zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags von bis zu 4 % nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die Gewinne aus gegebenenfalls vorhandenen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 dienen dabei vollständig der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SH-JS auf die Ausgleichsleistungen.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz sowie der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH an die SH-JS werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4
Kontrolle von Überkompensation
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Vorteile gewährt werden, führt die SH-JS jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss, der von der Stadt Landau in der Pfalz auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel (seitens der Stadt und der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH) hin geprüft wird.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Landau in der Pfalz die SH-JS zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

§ 5
Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen
(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 6
Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am _____ 2014 den öffentlichen Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft.

(3) Die Betrauung kann von dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Landau, den _____ 2015

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister